

**Satzung
der Stadt Pausa-Mühltruff über die Erhebung von Gebühren
im Marktwesen**

(Marktgebührensatzung)

vom 22.02.2013

Die Stadt Pausa-Mühltruff erlässt auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Oktober 2012 (SächsGVBl. S. 562, 563) und §§ 1, 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418, ber. 2005 S. 306), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142) in seiner Sitzung am 21.02.2013 folgende Satzung:

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren
- § 4 Berechnung der Standgebühr
- § 5 Höhe der Standgebühren
- § 6 Kosten für Elektroenergie
- § 7 In-Kraft-Treten

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Die Gebührensatzung gilt für die städtischen Marktflächen zu Wochenmärkten, Frühlingmärkten, Sondermärkten (Stadtfeiern, Jahrfeiern, usw.) sowie den Weihnachtsmärkten der Stadt Pausa-Mühltruff.
- (2) Für die Zuweisung von Standplätzen auf den durch die Stadt Pausa-Mühltruff durchgeführten Märkten werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben (Standgebühren).
- (3) Für die Nutzung eines Stromanschlusses auf den städtischen Marktflächen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben (Kosten für Elektroenergie).

**§ 2
Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenschuldner für Standgebühren ist der Adressat der Standplatzzuweisung (Benutzer).
- (2) Gebührenschuldner für Stromanschlussgebühren ist der Benutzer.
- (3) Mehrere Benutzer haften als Gesamtschuldner.

**§ 3
Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Standgebühren:
 - a) Die Gebührenschuld entsteht bei den durch die Stadt Pausa-Mühltruff veranstalteten Wochenmärkten und Sondermärkten mit der Zuweisung des Standplatzes.

- b) Beim Frühlings- und Weihnachtsmarkt entsteht die Gebührenschuld mit Zugang der schriftlichen Standplatzzusage.

- (2) Kosten für Elektroenergie:

Die Gebührenschuld entsteht mit Zuweisung eines Stromanschlusses auf der Marktfläche.

- (3) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Benutzer fällig, sofern im Bescheid kein anderer Zeitpunkt bestimmt ist.
- (4) Macht ein Benutzer von seinem Benutzungsrecht nur teilweise oder keinen Gebrauch oder ist die Nutzung infolge höherer Gewalt ausnahmsweise nicht möglich, so begründet dies grundsätzlich keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Erstattung der Gebühren. In begründeten Fällen kann eine (anteilige) Erstattung auf schriftlichen Antrag bis 1 Monat nach Ende der Veranstaltung (Poststempel) gewährt werden.

§ 4

Berechnung der Standgebühr

Zur Berechnung der Standgebühr werden alle vom Anbieter benutzten Frontmeter seines Standes oder Unterhaltungsgeschäftes, von denen Verkaufshandlungen getätigt oder Leistungen jedweder Art angeboten werden, von der Marktaufsicht ausgemessen.

§ 5

Höhe der Standgebühren

Die nachfolgenden Gebühren sind zu entrichten:

- (1) Wochenmarkt, Frühlingsmarkt und Weihnachtsmarkt:
- | | |
|-----------------------|----------|
| je Frontmeter und Tag | 3,00 EUR |
|-----------------------|----------|
- (2) Sondermarkt (Stadtfeste, Jahrfeiern, usw.) je Frontmeter und Tag:
- | | |
|----------------------|-----------|
| Warenhändler | 8,00 EUR |
| Imbissbetriebe | 12,00 EUR |
| Schaustellerbetriebe | 3,00 EUR |
| Verlosungen | 15,00 EUR |
- (3) Abweichend von Abs. 1 kann für Gewerbetreibende der Stadt Pausa-Mühltruff, einschließlich ihrer Ortsteile ein Nachlass von 50 v.H. gewährt werden.
- (4) Verkäufer selbstgewonnener Rohstoffe (Urproduktion) der Stadt Pausa-Mühltruff einschließlich ihrer Ortsteile können bei Inanspruchnahme einer Frontlänge bis 2 m von den Gebühren der Marktbenutzung befreit werden.

§ 6

Kosten für Elektroenergie

Die nachfolgenden Gebühren sind zu entrichten:

- (1) Für den Stromanschluss bei Tagesplätzen auf Wochen-, Frühlings- und Weihnachtsmärkten werden einschließlich des Stromverbrauches folgende Gebühren erhoben:
- | | | |
|---|------------|--------------|
| * | Lichtstrom | 3,00 EUR/Tag |
| * | Kraftstrom | 5,00 EUR/Tag |

- (2) Der Stromverbrauch auf Marktdauer bei Sondermärkten der Stadt Pausa-Mühltruff wird kostendeckend aufgrund des tatsächlichen Verbrauchs nach Ablesung durch die Stadt Pausa-Mühltruff oder deren Beauftragte nach Beendigung dieser Märkte auf Basis der Selbstkosten der Stadt Pausa-Mühltruff in Rechnung gestellt.

**§ 7
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten die Gebührensatzungen der ehemaligen Städte Pausa und Mühltruff für Marktgebühren vom 07.07.2000 und 29.05.2002 außer Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist mit dem Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO bekannt zu machen.

Pausa-Mühltruff, den 22.02.2013

Ansorge
Bürgermeister

